
Statuten Baugenossenschaft Grüningen

(Alle Personenbezeichnungen natürlicher Personen gelten für weibliche und männliche Personenbezeichnungen)



Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck		2
Firma, Sitz	Art. 1	2
Zweck	Art. 2	2
II. Mitgliedschaft		2
Mitglieder	Art. 3	2
Verlust der Mitgliedschaft	Art. 4	2
Austritt	Art. 5	2
Ausschluss	Art. 6	3
Erben	Art. 7	3
Anteilscheine	Art. 8	3
III. Finanzen		3
Genossenschaftskapital	Art. 9	3
Haftung	Art. 10	4
Fonds	Art. 11	4
Verzinsung der Anteilscheine	Art. 12	4
Entschädigung der Organe und Dritte	Art. 13	4
Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	Art. 14	4
Rechnungswesen	Art. 15	4
IV. Organisation der Genossenschaft		5
Organe	Art. 16	5
A. Generalversammlung		5
Befugnisse	Art. 17	5
Durchführung	Art. 18	5
Einberufung	Art. 19	6
Stimmrecht, Vertretung	Art. 20	6
Beschlussfassung	Art. 21	6
Vorsitz, Protokoll	Art. 22	6
B. Vorstand (Verwaltung)		7
Befugnisse, Aufgaben	Art. 23	7
Zusammensetzung, Amtsdauer	Art. 24	7
Konstituierung	Art. 25	7
Vorstandssitzungen	Art. 26	8
Beschlussfassung	Art. 27	8
Delegationen, Geschäftsführung	Art. 28	8
C. Revision bzw. Prüfstelle		8
Wahl, Unabhängigkeit, Aufgaben	Art. 29	8
Amtsdauer	Art. 30	9
Verzicht	Art. 31	9
V. Schlussbestimmungen		9
Mitteilungen, Bekanntmachungen	Art. 32	9
Statutenänderung	Art. 33	10
Auflösung, Liquidation	Art. 34	10
Inkrafttreten	Art. 35	10

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Baugenossenschaft Grüningen“ (nachfolgend Genossenschaft) besteht aufgrund dieser Statuten eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Grüningen.

Zweck

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen oder gewerblichen Liegenschaften, unter Ausschluss jeder spekulativer Absicht sowie der Gewinnstrebigkeit.

² Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobilien erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Beim Verkauf eines Grundstückes oder einer Immobilie ist den Genossenschaftern vorab Gelegenheit zu geben, diese zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

¹ Mitglieder der Genossenschaft können werden: Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Grüningen sowie natürliche und juristische Personen, die in Grüningen ansässig sind oder mindestens engen Kontakt zur Gemeinde nachweisen können. Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 3'000.00 zu übernehmen.

² Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und kann diese an Bedingungen knüpfen oder ohne Angaben von Gründen verweigern. Vorbehalten ist ein Rekurs an die Generalversammlung, welcher innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung des Vorstandes einzureichen ist.

³ Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod bzw. bei juristischen Personen im Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 14 dieser Statuten.

Austritt

Art. 5

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft kann nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Danach ist der Austritt aus der Genossenschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

² Aus wichtigen Gründen ist ein vorzeitiger Austritt möglich. Darüber befindet der Vorstand.

Ausschluss

Art. 6

¹ Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt, es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist es in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Erben

Art. 7

¹ Stirbt ein Mitglied, so können die Erben (gesamthaft oder mehrere Erben als reduzierte Erbengemeinschaft) mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 14 hinten. Vorbehalten bleibt ein Rekurs an die Generalversammlung, welcher innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung des Vorstandes einzureichen ist.

² Die Erben haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Anteilscheine

Art. 8

¹ Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied schriftlich bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

² Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 3 dieser Statuten. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 12 hinten, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

³ Die Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Genossenschaftskapital

Art. 9

¹ Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 3'000.00 ausgegeben.

² Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

³ Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

⁴ Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist auf 100 Anteilsscheine beschränkt.

Haftung**Art. 10**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Fonds**Art. 11**

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Verzinsung der Anteilscheine**Art. 12**

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Er darf jedoch höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz betragen. Die Verzinsung der Genossenschaftsanteile beginnt mit der Liberierung.

Entschädigung der Organe und Dritte**Art. 13**

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

² Die Mitglieder des Vorstandes sowie besondere Beauftragte können für zusätzliche Aufgaben separat nach Zeitaufwand oder pauschal entschädigt werden.

³ Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern **Art. 14**

¹ Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

² Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des letzten Bilanzstichtages, mit Ausschluss der Reserven, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

³ Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft es erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu.

⁴ Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Rechnungswesen**Art. 15**

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 ff. OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstel-

lungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die Jahresrechnung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung samt dem Revisionsbericht bzw. dem Prüfbericht am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung werden den Genossenschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung schriftlich oder elektronisch zugestellt.

IV. Organisation der Genossenschaft

Organe

Art. 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand (Verwaltung);
- c) die Revisionsstelle bzw. die Prüfstelle.

A. Generalversammlung

Befugnisse

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisions- bzw. Prüfstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Berichtes der Revisions- bzw. der Prüfstelle, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen
- h) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
- i) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- j) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft;
- k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Durchführung

Art. 18

¹ Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Einberufung

Art. 19

¹ Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise durch den Vorstand einberufen, nötigenfalls durch die Revisions- bzw. Prüfstelle.

² Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die Genossenschafter. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und allfällige Anträge von Genossenschaf tern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

³ Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Anträge werden an der übernächsten Generalversammlung behandelt.

Stimmrecht, Vertretung

Art. 20

¹ Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

³ Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlussfassung

Art. 21

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen und Wahlen nicht mit, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst.

Vorsitz, Protokoll

Art. 22

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagungspräsident aus dem Kreis der Mitglieder.

² Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand (Verwaltung)

Befugnisse, Aufgaben

Art. 23

¹ Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen und Rechtsgeschäfte zu tätigen, die nicht der Generalversammlung oder andern Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

² Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm vom Gesetz, von den Statuten und der Genossenschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

³ Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und Weisungen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die Bewirtschaftung der Immobilien zu organisieren, namentlich die Verwaltung, die Vermietung, die Hauswartung etc.;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung so auszugestalten, wie dies für die Führung der Genossenschaft erforderlich ist;
- e) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- f) über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaffern zu entscheiden, wobei Rekurse an die Generalversammlung vorbehalten bleiben.

⁴ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaffern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Art. 24

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied davon wird vom Gemeinderat Grüningen bezeichnet.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der ordentlichen Amtsdauer durchgeführt werden.

Konstituierung

Art. 25

¹ Der Präsident der Genossenschaft wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen für die Genossenschaft, wobei nur Kollektivunterschriften zu zweien erteilt werden dürfen.

Vorstandssitzungen

Art. 26

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 27

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen offen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt (Stichentscheid).

³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Delegationen, Geschäftsführung

Art. 28

¹ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen.

² Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt die Mitglieder und Präsidenten solcher Kommissionen, setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen. Mindestens ein Mitglied oder der Präsident einer solchen Kommission muss ein Mitglied des Vorstandes sein.

³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Bereiche derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Genossenschafter zu sein brauchen, übertragen.

c. Revisionsstelle bzw. Prüfstelle

Wahl, Unabhängigkeit, Aufgaben

Art. 29

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und ihre Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

Amtsdauer

Art. 30

¹ Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Verzicht

Art. 31

¹ Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-Out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Verteilung des Reinertrags und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes dürfen dann aber erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

² Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

³ Wird auf eine Revision verzichtet (Opting-Out), so wählt die Generalversammlung als Prüfstelle eine Person mit der nötigen Sachkunde, welche eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung vornimmt und der Generalversammlung Bericht und Antrag unterbreitet. Der Vorstand ist ermächtigt beim Bundesamt für Wohnungswesen BWO den Antrag zu stellen, eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung gemäss Wohnraumförderungsverordnung WFV nach den Vorgaben des Bundesamtes zu bewilligen.

⁴ Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO.

V. Schlussbestimmungen

Mitteilungen, Bekanntmachungen

Art. 32

¹ Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch an die dem Vorstand bekannt gegebenen Adressen.

² Verlangt das Gesetz öffentliche Auskündigungen, so wird das Schweizerische Handelsamtsblatt als Publikationsorgan bezeichnet.

Statutenänderung**Art. 33**

¹ Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

² Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen. Dem BWO und weiteren Amtsstellen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

Auflösung, Liquidation**Art. 34**

¹ Ein Auflösungsbeschluss kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

² Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Genossenschaftler. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen.

³ Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

⁴ Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, ist in der Gemeinde Grüningen für ähnliche Zwecke mit gemeinnützigem Charakter, gemäss Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

Inkrafttreten**Art. 35**

Diese Statuten treten nach ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig ersetzen sie diejenigen vom 11. Dezember 1969 mit allen seitherigen Änderungen.

Also beschlossen, namens der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 2018:

Der Präsident:

.....
Theophil Müller

Der Protokollführer und Aktuar:

.....
Hanspeter Furrer

4-fach im Original:

- für das Handelsregisteramt (1)
- als Beilage zum Protokoll der Generalversammlung (1)
- für die Prüfstelle (1)
- für das Grundbuchamt Grüningen (1)